

Kommunikation & Recht

K&R

6 Juni 2023
26. Jahrgang
Seiten 385-456

Chefredakteur
RA Torsten Kutschke

**Stellvertretende
Chefredakteurin**
RAin Dr. Anja Keller

Redaktionsassistentin
Dagmar Dinkel

www.kommunikationundrecht.de

dfv Mediengruppe
Frankfurt am Main

- Zu viel Zucker, Fett und Salz: Wer rettet die dicken Kinder von Landau?
Prof. Dr. Murad Erdemir
- 385** Rechtsfragen bei DALL-E & Co. – Schutzfähigkeit der „Promptografie“?
Prof. Dr. Thomas Wilmer
- 396** Anforderungen an eine Kennzeichnungspflicht für KI-Inhalte
Dominik Höch und Dr. Jonas Kahl
- 401** Aktuelle Entwicklungen in der Providerhaftung
Dr. Christian Volkmann
- 406** Rundfunkrecht in der Entwicklung – Teil 2
Prof. Dr. Christoph Degenhart
- 413** Länderreport USA
Clemens Kochinke
- 416** **EuGH:** Voraussetzungen für Schadensersatz bei DSGVO-Verstoß
- 422** **EuGH:** Pflicht zur Alterskennzeichnung beim Online-Vertrieb audiovisueller Medien
- 425** **EuGH:** Bloße Bereitstellung von Lautsprecheranlage noch keine öffentliche Wiedergabe
- 430** **EuGH:** Gerichtsstand bei Markenrechtsverletzung durch Keyword-Advertising
- 433** **BGH:** Unterwerfung durch unterschriebene Erklärung in PDF-Datei grundsätzlich ausreichend
- 437** **BGH:** Rundfunkhaftung II: Haftung bei unerlaubter Glücksspielwerbung
- 442** **OLG Frankfurt a. M.:** Rabattaktion von Online-Marktplatz verstößt nicht gegen Buchpreisbindung
- 444** **OLG Hamburg:** Kein Unterlassungsanspruch gegen YouTube wegen behaupteter Urheberrechtsverletzung
- 447** **OLG Frankfurt a. M.:** Kein vorbeugender Unterlassungsanspruch gegen Datenübermittlung an Dritte
- 450** **AG Ludwigsburg:** Kein Schadensersatz wegen dynamischer Einbindung von Google Fonts
- 453** **BVerwG:** Keine Rundfunkbeitragspflicht für Nebenwohnung

Prof. Dr. Christoph Degenhart*

Rundfunkrecht in der Entwicklung – Teil 2

Kurz und Knapp

Der nachstehende Beitrag gibt im Anschluss an Teil 1 in Heft 5/2023 einen Überblick über die Rechtsprechung der Verfassungs- und der Fachgerichte zum Recht des privaten Rundfunks und zu Einzelfragen der Rundfunkberichterstattung.

II. Privater Rundfunk

[...]

3. Landesmedienanstalten

a) Organisation

Die Landesmedienanstalten, denen die Entscheidung über die Zulassung privater Rundfunkveranstalter und die Aufsicht über sie obliegt, sind überwiegend in Anlehnung an die Rundfunkanstalten binnenplural organisiert,¹ doch sind Gremien, die wie Rundfunk- bzw. Fernsehrat der Rundfunkanstalten die gesellschaftlichen und politischen Strömungen in ihrer Vielfalt repräsentieren, verfassungsrechtlich nicht geboten, so das BVerwG im Urteil vom 15.7.2020:² ebenso wenig, wie private Rundfunkveranstalter binnenplural organisiert sein müssen, ist dies hiernach der Fall bei den für Zulassung und Aufsicht zuständigen Stellen: „Diese haben – anders als die Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten – nicht die Aufgabe, zu kontrollieren, ob die Rundfunkberichterstattung gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG den vollen Umfang des klassischen Rundfunkauftrags abdeckt...“ Damit war auch die Übertragung wesentlicher Aufgaben, insbesondere bei der Zulassung privater Veranstalter, auf die ZAK durch §§ 35, 36 RStV – jetzt §§ 104, 105 MStV – verfassungskonform.³ Die Einrichtung der ZAK bedeutete auch keine verfassungsrechtlich nicht vorgesehene „dritte Ebene“ im Bundesstaat.⁴

Unter bundesstaatlichen wie demokratiestaatlichen Aspekten nicht zweifelsfrei ist hierbei die Geltung des Mehrheitsprinzips, da die zuständige Medienanstalt die Entscheidung der ZAK auch dann zu vollziehen gehalten ist, wenn sie ihr nicht zugestimmt hat, doch ist dies durch die spezifische, die Rundfunkfreiheit ausgestaltende und sichernde Konstruktion des staatsfernen und nicht weisungsgebundenen Entscheidungsgremiums gerechtfertigt; dies gilt auch für die KJM⁵ Zur inneren Organisation der Landesmedienanstalten ist auf einen Beschluss des VG Saarlouis zu verweisen, wonach die Wahl des Direktors der Medienanstalt durch den Landtag gerichtlich nicht überprüfbar ist.⁶ Da aber jegliche Aufsicht über Medien inhaltliche Einflussnahme eröffnen kann,⁷ ist der Grundsatz der Staatsferne, so OVG Münster, auch im Bereich der Rundfunkaufsicht zu beachten, dies auch für die Aufsicht der Medienanstalten über Telemedien.⁸ So spricht auch OVG Münster von wertenden Entscheidungen, „die eine gewisse Gefahr einer politischen Instrumentalisierung zur Einflussnahme auf die freie Kommunikation bergen.“⁹

b) Grundrechte der Landesmedienanstalt?

Nach gefestigter Rechtsprechung des BVerwG kommt den Landesmedienanstalten im Verhältnis zu den privaten Programm-

anbietern keine eigene, aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG folgende Grundrechtsberechtigung zu. Sie wird insoweit als grundrechtsverpflichtete Aufsichtsbehörde tätig: „Nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung des Senats tritt die Beklagte ungeachtet ihrer staatsfernen und pluralistischen Konstruktion den privaten Programmanbietern als Teil der öffentlichen Gewalt entgegen und ist im Verhältnis zu diesen ausschließlich grundrechtsverpflichtet. Ein eigener bundesverfassungsrechtlicher Grundrechtsschutz, der im Wege der Herstellung praktischer Konkordanz berücksichtigt werden müsste, kommt ihr in diesem Verhältnis nicht zu. Ein solcher Schutz kann der Beklagten allenfalls gegenüber staatlichen Einrichtungen zustehen.“¹⁰ Ebenso wenig kann eine Landesmedienanstalt sich im Verhältnis zu anderen Landesmedienanstalten auf die Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG berufen und ist gegenüber deren Zulassungsentscheidungen nicht klagebefugt.¹¹ Klagebefugnis folgt insbesondere für die Bayerische Landeszentrale BLM auch nicht daraus, dass sie nach der landesverfassungsrechtlichen Bestimmung des Art. 111a Abs. 2 S. 1 BayVerf als letztverantwortliche Trägerin des Rundfunks dafür Sorge zu tragen hat, dass das Gesamtangebot der privaten Rundfunkprogramme in Bayern den Geboten der Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt entspricht.

Die von der Bayerischen Landeszentrale beanspruchte Sonderrolle in der Rundfunkaufsicht als Trägerin des Grundrechts der Rundfunkfreiheit nach Art. 111a beschäftigte auch im Berichtszeitraum die Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit, so vor allem in dem seit 2010 anhängigen Verfahren um das Format „Ultimate Fighting“.¹² Die aufsichtliche Verfügung der BLM datierte vom 25.3.2010. Nachdem die Frage der Klagebefugnis des Programmzulieferers durch BayVGH und BVerwG geklärt worden war,¹³ bestätigte der BayVGH dann mit Urteil vom 20.9.2017 die abschließende

* Mehr über den Autor erfahren Sie am Ende des Beitrags.

1 Vgl. *Degenhart*, BonnK, Art. 5 I und II (2017) Rn. 416.

2 BVerwG, 15.7.2020 – 6 C 6.19, BVerwGE 169, 177 = K&R 2021, 70, Rn. 30 f.

3 BVerwG, 15.7.2020 – 6 C 6.19, BVerwGE 169, 177 = K&R 2021, 70, Rn. 27; ebenso in der Vorinstanz OVG Schleswig-Holstein, 29.11.2018 – 3 LB 19/14, ZUM-RD 2019, 675.

4 BVerwG, 15.7.2020 – 6 C 6.19, BVerwGE 169, 177 = K&R 2021, 70, Rn. 97 ff.; OVG Schleswig-Holstein, 29.11.2018 – 3 LB 19/14, Rn. 80 ff.; s. hierzu *Degenhart*, Glücksspielaufsicht und Medienaufsicht, in: *Festschrift Peine*, 2016, S. 395, 403.

5 So auch OVG Münster, 7.9.2022 – 13 B 1911, 1912, 1913/21, K&R 2022, 869, Rn. 114 ff.

6 VG Saarland, 2.4.2020 – 2 L 115/20.

7 Vgl. auch *Degenhart*, Staatsferne der Medienaufsicht, Rechtsgutachten, 2020, https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/die_medienanstalten/Ueber_uns/Positionen/20200909_Staatsferne_der_Medienaufsicht.pdf, zuletzt abgerufen am 16.1.2023.

8 OVG Münster, 7.9.2022 – 13 B 1911, 1912, 1913/21, K&R 2022, 869, Rn. 80 ff.; zum Erfordernis der Staatsferne s. auch OVG Schleswig-Holstein, 29.11.2018 – 3 LB 19/14, ZUM-RD 2019, 675.

9 OVG Münster, 7.9.2022 – 13 B 1911, 1912, 1913/21, K&R 2022, 869, Rn. 80 ff.; s. auch OVG Münster, 22.7.2022 – 19 B 961/21, ZUM-RD 2022, 733 zur Bundesprüfstelle.

10 BVerwG, 6.11.2018 – 6 B 47/18, ZUM-RD 2019, 183, Rn. 11 m. w. N.; BVerwG, 15.7.2020 – 6 C 6.19, BVerwGE 169, 177 = K&R 2021, 70, Rn. 16.

11 BVerwG, 15.7.2020 – 6 C 6.19, BVerwGE 169, 177 = K&R 2021, 70, Rn. 11 ff.; ebenso BVerwG, 15.7.2020 – 6 C 25.19, ZUM-RD 2020, 677.

12 Vgl. näher *Degenhart*, K&R 2018, 149, 136 sowie K&R 2011, 374, 376.

13 BayVGH, 13.1.2014 – 7 BU 13.1297, ZUM-RD 2014, 189 und BVerwG, 6.5.2015 – 6 C 11/14, BVerwGE 152, 122.

Entscheidung des VG München vom 9. 10. 2014, das die aufsichtliche Verfügung der BLM aufgehoben hatte.¹⁴ Die Nichtzulassungsbeschwerde der BLM wurde mit Beschluss des BVerwG vom 6. 11. 2018 zurückgewiesen.¹⁵ Es bestätigt seine Rechtsprechung, wonach die Landesmedienanstalt als Aufsichtsbehörde im Verhältnis zu den ihrerseits grundrechtsberechtigten Aufsichtsadressaten grundrechtsgebunden, nicht grundrechtsberechtigt ist.¹⁶

Mit der Entscheidung des BVerwG war der Rechtsstreit gleichwohl nicht beendet. Auf Verfassungsbeschwerde der BLM sah der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 25. 2. 2021¹⁷ im Berufungsurteil des VGH vom 20. 9. 2017 die Rundfunkfreiheit der BLM aus Art. 111a Abs. 2 BV verletzt: der VGH habe nicht hinreichend berücksichtigt, „dass die Beschwerdeführerin als letztverantwortliche Trägerin des Rundfunks im Sinn des Bayerischen Mediengesetzes Trägerin des Grundrechts der Rundfunkfreiheit aus Art. 111a Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 BV ist.“¹⁸ Der Verfassungsgerichtshof geht von einer nach Maßgabe praktischer Konkordanz zu bestimmenden gleichberechtigten Grundrechtsträgerschaft im Verhältnis der BLM zu Privaten aus.¹⁹ Er erkennt hierbei, dass die Landeszentrale als Aufsichtsbehörde im Verhältnis zu Privaten grundrechtsgebunden ist; sie kann dann nicht gleichzeitig grundrechtsberechtigt sein. Ihre eigene Grundrechtsberechtigung kann „selbstredend nur gegenüber dem Staat (im engeren Sinn) bestehen“.²⁰ Mit der Annahme einer gleichberechtigten Grundrechtsposition der Landeszentrale aber wird deren Grundrechtsbindung im Verhältnis zu privaten Grundrechtsträgern relativiert und damit auch die Grundrechtsposition letzterer abgeschwächt, im Ergebnis auch insoweit, als sie durch Art. 5 Abs. 1 begründet ist. Mit der Grundrechtsbindung aller öffentlichen Gewalt aus Art. 1 Abs. 3 GG ist dies ebenso unvereinbar, wie mit Art. 142 GG. Dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof wurde attestiert, er fasse seit 1949 das Grundgesetz nur mit spitzen Fingern an.²¹ In der Frage der Grundrechtsberechtigung und -bindung der Landeszentrale tut er nicht einmal dies. Der BayVerfGH hat die Sache an den VGH zurückverwiesen – ein Ende des Verfahrens, das sich in der Hauptsache erledigt haben dürfte, ist nicht absehbar.

c) Aufsichtsmaßnahmen

Die Aufsichtsbehörde kann gegenüber den ihrer Aufsicht unterworfenen Veranstaltern die zur Einhaltung der Bestimmungen insbesondere des RStV bzw. des MStV erforderlichen Maßnahmen nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts treffen. Für die BLM umfasst Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayMG „ein breites Spektrum an Maßnahmen und schließt auch eine Missbilligung einer Sendung ein“.²² Gegenüber Plattformbetreibern begründet § 82 Abs. 2 Nr. 4 MStV wie schon § 52d RStV eine Befugnis der zuständigen Landesmedienanstalt zur Entgeltregulierung insoweit, als sie diskriminierende Entgelte und Tarife beanstanden kann; sie hat hierbei nach medienrechtlichen Kriterien, also insbesondere nach Kriterien der Wahrung der Meinungs- und Angebotsvielfalt zu entscheiden.²³ Für die Rechtsaufsicht über die Wirtschaftsführung einer Landesmedienanstalt wird dieser durch das SächsOVG ein Beurteilungs- und Prognosespielraum zugebilligt.²⁴

4. Jugendschutz und KJM

Die Position der KJM wird in einer Entscheidung des BayVGH vom 1. 9. 2020 zur Besetzung ihrer Prüfausschüsse gestärkt,²⁵ für die eine Übertragung der Grundsätze des Urteils

zum ZDF-Fernsehrat²⁶ zur Staatsfreiheit angesichts ihres begrenzten Aufgabenkreises abgelehnt wird. Grundsätzlich allerdings ist, wie dargelegt, das Gebot der Staatsferne auf die Medienaufsicht zu erstrecken, da nahezu jegliche Aufsicht über Medien inhaltliche Einflussnahme eröffnen kann.²⁷ Die Aufgabenübertragung auf die KJM wird verfassungsrechtlich gerechtfertigt unter Bezugnahme auf die Entscheidung des BVerwG vom 15. 7. 2020 zur ZAK.²⁸ Auch nach der Änderung des TMG durch den MStV bleiben die Ausführungen zur Einschränkung des Herkunftslandprinzips aus Gründen des Jugendschutzes gemäß § 3 Abs. 5 TMG a. F. relevant.

Zu den Aufsichtsbefugnissen selbst wird vom BayVGH eine analoge Anwendung von § 20 Abs. 3 JMStV, wonach aufsichtliche Maßnahmen in der Regel dann nicht zulässig sind, wenn die Sendung vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegen hat und deren Vorgaben beachtet wurde, auf vorlagefähige, aber erst nach Ausstrahlung vorgelegte Sendungen abgelehnt.²⁹ Zum Verfahren betont VG Berlin in einem Beschl. v. 18. 5. 2018³⁰ das Erfordernis der Augenscheinnahme durch die Mitglieder der KJM, die von der zuständigen Landesmedienanstalt zu dokumentieren ist; dass keine Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass dies unterlassen wurde, reicht nicht aus, zumal, so das VG, die bloße Übersendung eines Mitschnitts lediglich die Möglichkeit der Augenscheinnahme gibt.³¹ Nicht in die Zuständigkeit der KJM fällt die Androhung von Zwangsgeldern als Vollstreckungsmaßnahme.³² Die Entscheidungen der KJM selbst sind bei der gerichtlichen Überprüfung der Maßnahmen der zuständigen Landesmedienanstalt als sachverständige Äußerungen anzusehen sind.³³

Zu den Aufsichtsbefugnissen der Landesmedienanstalt gegenüber Anbieter von Telemedien bejaht VG Berlin im Interesse wirksamen Jugendschutzes einen weiten Anbieterbegriff i. S. v. § 3 JMStV, für den die Möglichkeit zur Einflussnahme auf den Inhalt des Angebots genügt, ohne dass es erforderlich wäre, dass sämtliche Teile des Angebots vom Anbieter auch selbst gestaltet sein müssen.³⁴ Anbieter kann

14 BayVGH, 20. 9. 2017 – 7 B 16.1319, ZUM 2018, 228; VG München, 9. 10. 2014 – M 17 K 10.1483.

15 BVerwG, 6. 11. 2018 – 6 B 47/18, ZUM-RD 2019, 183.

16 BVerwG, 6. 11. 2018 – 6 B 47/18, ZUM-RD 2019, 183, Rn. 11.

17 BayVerfGH, 25. 2. 2022 – Vf. 8 – VI-19, ZUM-RD 2022, 69.

18 BayVerfGH, 25. 2. 2022 – Vf. 8 – VI-19, ZUM-RD 2022, 69 Rn. 75.

19 Vgl. Möstl, in: Lindner/Möstl/Wolff, Verfassung des Freistaats Bayern, 2. Aufl. 2017, Art. 111a Rn. 7.

20 *Di Fabio*, Der Schutz der Menschenwürde durch Allgemeine Programmgrundsätze, 1999, S. 84.

21 *P. M. Huber*, SächsVBl, 2020, 205, 210.

22 VG Bayreuth, 24. 9. 2018 – B 3 K 18.764, ZUM-RD 2019, 295, m. w. N.

23 VG Köln, 8. 6. 2021 – 6 K 382/17, Rn. 99 ff.; dort auch zum VA-Charakter der „Beanstandung“.

24 SächsOVG, 18. 12. 2017 – 5 A 149/16, LKV 2918, 223, Rn. 42.

25 BayVGH, 1. 9. 2020 – 7 ZB 18.1183, ZUM-RD 2022, 121.

26 BVerfG, 5. 3. 2014 – 1 BvF 1/11, 4/11, K&R 2014, 334 ff. = BVerfGE 136, 9; dazu näher *Degenhart*, K&R 2018, 149.

27 Vgl. auch *Degenhart*, Staatsferne der Medienaufsicht, Rechtsgutachten, 2020, https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/die_medienanstalten/Ueber_uns/Positionen/20200909_Staatsferne_der_Medienaufsicht.pdf, zuletzt abgerufen am 16. 1. 2023; OVG Münster, 7. 9. 2022 – 13 B 1911, 1912, 1913/21, K&R 2022, 869.

28 BVerwG, 15. 7. 2020 – 6 C 6.19, BVerwGE 169, 177 = K&R 2021, 70, Rn. 27 ff., ebenso Parallelentscheidung 6 C 25.19, ZUM-RD 2020, 677; s. auch OVG Münster, 7. 9. 2022 – 13 B 1911, 1912, 1913/21, K&R 2022, 869, Rn. 114 ff.

29 BayVGH, 1. 9. 2020 – 7 ZB 18.1183, ZUM-RD 2022, 121, Rn. 28.

30 VG Berlin, 18. 5. 2018 – 27 K 512/14, ZUM-RD 2019, 343.

31 VG Berlin, 18. 5. 2018 – 27 K 512/14, ZUM-RD 2019, 343, Rn. 60.

32 BVerwG, 20. 4. 2021 – 6 C 6.20, K&R 2021, 608.

33 OVG Berlin-Brandenburg, 30. 3. 2022 – OVG 11 N 58.18, ZUM-RD 2022, 601, Rn. 10.

34 VG Berlin, 25. 5. 2019 – 27 K 93.16, Rn. 51 f.

deshalb auch der Inhaber einer Facebook-Seite sein, der selbst auf dieser Seite aktiv ist und eigene Inhalte veröffentlicht; die Haftungsgrundsätze des § 7 TMG gelten auch für Telemedien.³⁵

III. Einzelfragen der Rundfunkberichterstattung

1. Freiheit der Berichterstattung

a) Tatbestandliche Reichweite

Das Grundrecht der Rundfunkfreiheit, die im Kern Programmfreiheit ist,³⁶ schützt, hierin der Pressefreiheit strukturell gleichgelagert, alle Phasen der Entstehung und Verbreitung des Rundfunkprogramms, „von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und der Meinung“.³⁷ Deshalb kann auch dann, wenn Informationen in Gestalt von Ton- und Bildaufnahmen widerrechtlich erlangt wurden, deren Verwertung gleichwohl zulässig sein, wenn, so OLG Köln für unbefugte Ton- und Bildaufnahmen in einer psychiatrischen Anstalt durch die Mitarbeiterin eines Fernsehveranstalters, „die Bedeutung der Information für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die öffentliche Meinungsbildung eindeutig die Nachteile überwiegt, die der Rechtsbruch für den Betroffenen nach sich zieht“.³⁸

b) Sitzungspolizeiliche Anordnungen

Sitzungspolizeiliche Anordnungen nach § 176 GVG, durch die Aufnahmen am Rande der Hauptverhandlung beschränkt werden, bedeuten einen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Berichterstattungsfreiheit der Medien. In einem Kammerbeschluss aus 2019 bestätigt das BVerfG im Rahmen einer einstweiligen Anordnung nach § 32 BVerfGG,³⁹ dass hier im Wege der Abwägung ein Ausgleich zwischen grundrechtlich geschützten Informations- und Berichterstattungsinteressen der Medien und den Erfordernissen eines geordneten Verfahrensablaufs und den Rechten der Verfahrensbeteiligten vorzunehmen ist.⁴⁰ Einen besonders intensiven Eingriff stellt hierbei die Verpflichtung zur Anonymisierung im Zuge einer Pool-Lösung dar. Im Ausgangsfall ging das BVerfG bereits deshalb von offensichtlicher Begründetheit eines Rechtsbehelfs aus, weil der Vorsitzende der Kammer es unterlassen hatte, die Medienverfügung in einer Weise zu begründen, die erkennen lässt, dass alle abwägungsrelevanten Gesichtspunkte in die Entscheidung eingestellt wurden.⁴¹

c) Programmbindungen

Rundfunkfreiheit ist maßgeblich Programmfreiheit; dies gilt für öffentlich-rechtliche wie private Rundfunkveranstalter gleichermaßen. Damit sind Programmgrundsätze wie der der Achtung der Menschenwürde und einem „Mindestmaß an gegenseitiger Achtung“⁴² vereinbar, nicht aber eine Verpflichtung zur positiven Förderung bestimmter Wert- und Zielvorstellungen wie im Fall des bayerischen Integrationsgesetzes der im Gesetz definierten „Leitkultur“ – wie der Bayerische Verfassungsgerichtshof mit Entscheidung vom 3. 12. 2019 zu Recht feststellt.⁴³

2. Insbesondere: Auskunftsansprüche

a) Grundlagen – verfassungsunmittelbare Auskunftsansprüche

Zu Auskunftsansprüchen der Medien gegenüber staatlichen Stellen existiert mittlerweile eine konsolidierte Rechtsprechung, die neben den gesetzlich geregelten verfassungs-

unmittelbare Ansprüche gegen Behörden bejaht und hierbei nicht zwischen Rundfunk und Presse differenziert. Eine erneute Bekräftigung des Auskunftsanspruchs der Medien erfolgte jüngst durch das OVG Münster in seinem Beschl. v. 14. 11. 2022⁴⁴ zum Mitflug des Sohns einer Bundesministerin in einem Hubschrauber der Bundeswehr nach Sylt und den näheren Umständen eines dabei aufgenommenen und in den „sozialen“ Netzwerken verbreiteten Fotos, das nicht nur, wie von der Bundesministerin geltend gemacht, „bei Gelegenheit“ einer Dienstaufnahme aufgenommen worden und keine reine Privatangelegenheit war.

Dass die Medienfreiheiten des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG einen verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruch begründen können,⁴⁵ wurde vom BVerwG in seinem Urteil vom 8. 7. 2021 zu Auskunftsansprüchen gegenüber dem Bundesnachrichtendienst (BND) über dessen Kontakte mit Medienvertretern bestätigt.⁴⁶ Die Medienfreiheiten des Grundgesetzes wirken in dieser Fallgestaltung jedoch ambivalent: die Informationsansprüche finden ihre Schranken im Informantenschutz und im Redaktionsgeheimnis eben derjenigen Medienvertreter und Medien, über deren Kontakte zum BND Auskunft begehrt wird.⁴⁷ Keinen Unterschied macht es, ob der Journalist, der Auskunft begehrt, für die Print-Medien oder den Rundfunk tätig ist.⁴⁸ Redaktionelle Arbeit und Informationsbeschaffung werden von Presse- und Rundfunkfreiheit gleichermaßen erfasst.⁴⁹ Ob sich ausschließlich online publizierende Medienangehörige für Auskunftsansprüche gegenüber Bundesbehörden „auf die Pressefreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG oder auf ein aus der Verfassung herzuleitendes einheitliches Mediengrundrecht berufen können“, ließ das OVG Berlin-Brandenburg zu Auskunftsansprüchen über die vom Büro des Altkanzlers Schröder organisierten Termine offen, da das Online-Portal „Frag den Staat“ zum Zeitpunkt seiner Entscheidung auch als Druckausgabe veröffentlicht wurde.⁵⁰ Der Ansatz ist verfehlt. Auf der Grundlage eines technologieneutralen Pressebegriffs⁵¹ sind Telemedien, die nach Inhalt und Gestaltung die Funk-

35 Zur Indizierung jugendgefährdender Telemedien s. OVG Münster, 27. 7. 2022 – 19 B 961/21, ZUM-RD 2022, 733.

36 BVerfG, 26. 10. 2005 – 1 BvR 396/98, BVerfGE 90, 60, 87; BVerfG, 26. 10. 2005 – 1 BvR 396/98, BVerfGE 114, 389.

37 BVerfGE, 14. 7. 1994 – 1 BvR 1595/92 z. a., BVerfGE 91, 125, 134; *Wendt*, in: v. Münch/Kunig, GG I, 7. Aufl. 2021, Art. 5 Rn. 70; *Jarass*, in: ders./Pieroth, GG, 17. Aufl. 2022, Art. 5 Rn. 50.

38 OLG Köln, 18. 7. 2019 – 15 W 21719, ZUM 2020, 536.

39 BVerfG (K), 21. 10. 2019 – 1 BvR 2303/19, AfP 2019, 512.

40 BVerfG (K), 21. 10. 2019 – 1 BvR 2303/19, AfP 2019, 512, Rn. 14 ff. unter Verweis auf BVerfG (K), 31. 7. 2014 – 1 BvR1858/14, K&R 2014, 652.

41 BVerfG (K), 21. 10. 2019 – 1 BvR 2303/19, AfP 2019, 512, Rn. 11 unter Verweis auf BVerfG (K), 8. 7. 2026 – 1 BvR 1634/16.

42 BVerfGE, 16. 6. 1981 – 1 BvL 89/78, BVerfGE 57, 295, 326.

43 BayVerfGH, 3. 12. 2019 – Vf. 6-VIII-17, 7-VIII-17, BayVBl. 2020, 226.

44 OVG Münster, 14. 11. 2022 – 15 B 1029/22, K&R 2023, 84 m. Anm. *Huff*, K&R 2023, 86.

45 Grundlegend BVerwG, 20. 2. 2013 – 6 A 2.12, BVerwGE 146, 56 ff., Rn. 29.

46 BVerwG, 8. 7. 2021 – 6 A 10/20, BVerwGE 173, 118 = K&R 2022, 64, Rn. 18 ff.

47 BVerwG, 8. 7. 2021 – 6 A 10/20, Rn. 20 f.

48 OVG Berlin-Brandenburg, 5. 2. 2020 – 6 S 59/19, AfP 2020, 541, Rn. 70.

49 OVG Berlin-Brandenburg, 5. 2. 2020 – 6 S 59/19, unter Verweis auf BVerfG, 27. 2. 2007 – 1 BvR 538/06, 1 BvR 2045/06, BVerfGE 117, 244, 258 f.

50 OVG Berlin-Brandenburg, 16. 8. 2022 – 6 S 37/22, AfP 2022, 456, Rn. 9.

51 *Gersdorf*, AfP 2010, 421; *Ladeur*, in: Hamburger Kommentar, 2. Aufl. 2015, Rn. 4.18; *Kühling*, in: Beck-OK Medien- und Informationsrecht, Stand: 2018, Art. 5 Rn. 46; *Degenhart*, BonnK (Fn. 1), Rn. 195, 198; *Fiedler*, AfP 2011, 15; *Möllers*, AfP 2008, 241, 243 ff.; siehe auch BVerfG (K), 15. 12. 2011 – 1 BvR 148/211, NJW 2012, 1205, 1206: Schutz der Pressefreiheit für das Setzen eines in eine presstypische Stellungnahme eingebetteten Links innerhalb eines Onlineartikels.

tion wahrnehmen, die der Presse im Rahmen der Kommunikationsfreiheiten des Art. 5 Abs. 1 GG zukommt,⁵² im Schutzbereich der Pressefreiheit zu sehen, während für rundfunkähnliche Telemedien auf die Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG abzustellen ist. Auskunftspflichtig sind „Behörden“ im Sinn des auch im Presserecht zu Grunde zu legenden funktionellen Behördenbegriffs, die innerhalb der Staatsverwaltung als „organisatorische Einheit von Personen und sächlichen Mitteln... mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestattet“ für staatliche Zwecke unter öffentlicher Autorität tätig sind. Das Büro des Altkanzlers Schröder ist eine solche organisatorische Einheit – weshalb das Bundeskanzleramt nicht passivlegitimiert war.⁵³

b) Gesetzliche Informationsrechte – Umfang und Schranken

Auch soweit Auskunftsansprüche positivgesetzlich geregelt sind, ist bei der Entscheidung über eine Auskunftserteilung, wenn diese im Ermessen der auskunftspflichtigen Stelle steht, das Grundrecht der Presse- und Rundfunkfreiheit zu beachten.⁵⁴ Ein unmittelbarer Rückgriff auf Art. 5 GG erfolgt jedoch nicht, wenn der Auskunftsanspruch gesetzlich geregelt ist.⁵⁵ Auskunftsrechte von Rundfunkveranstaltern gegenüber Behörden sind in § 5 MStV inhaltsgleich mit § 9a RStV geregelt. Der Anspruch ist öffentlich-rechtlicher Natur und er richtet sich, so BVerwG in einem Urteil vom 26.4.2021,⁵⁶ auch gegen eine Aktiengesellschaft in öffentlicher Trägerschaft. Es entspricht hiernach der verfassungsrechtlichen Informationsaufgabe der Medien, den Behördenbegriff auch auf Erscheinungsformen der Verwaltung in Privatrechtsform zu beziehen.⁵⁷ Wie beim verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruch,⁵⁸ ist auch der Auskunftsanspruch nach § 5 MStV auf bei der auskunftspflichtigen Stelle vorhandene Informationen beschränkt und umfasst nicht Werturteile, ohne aber auf schriftlich niedergelegte oder aktenkundige Informationen beschränkt zu sein. Schutzwürdige Interessen, die einer Auskunftserteilung entgegenstehen könnten, sind nach § 5 MStV ebenso wie beim presserechtlichen Auskunftsanspruch im Wege einer Abwägung zu bestimmen. Soweit Persönlichkeitsrechte betroffen sind, ist deren Gewicht nach Maßgabe der Sphärentheorie abzustufen.⁵⁹ Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Auskunftserteilung noch nicht nach den Kriterien für eine zulässige Berichterstattung zu beurteilen ist. Bei juristischen Personen ist demgemäß auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung abzustellen – das einer Auskunftserteilung durch das ressortmäßig zuständige Bundesministerium über Sanktionen im „Dieselskandal“ nicht entgegenstand.⁶⁰

c) Gleichbehandlung der Medienvertreter

Bei Erteilung von Auskünften durch staatliche Stellen ist, wie generell in der staatlichen Öffentlichkeitsarbeit, der Grundsatz der Gleichbehandlung der Medienvertreter zu wahren.⁶¹ Unter diesem Gesichtspunkt erscheint die Praxis des BVerfG, noch vor Urteilsverkündung Abschriften der Entscheidung ausgewählten, in der „Justizpressekonferenz“, einem privatrechtlichen Verein organisierten Medienvertretern zukommen zu lassen, nicht ganz zweifelsfrei. Die hiergegen angerufenen Verwaltungsgerichte trafen jedoch wegen fehlender Klagebefugnis – geklagt hatte eine politische Partei, die als Beteiligte eines Organstreitverfahrens erst nach den Mitgliedern der Justizpressekonferenz vom Urteil Kenntnis erlangt

hatte – keine Sachentscheidung.⁶² Die umstrittene Praxis ist mittlerweile ausgesetzt.

3. Äußerungsrecht

a) Breitenwirkung und Mediatheken

Im Äußerungsrecht gelten für den Rundfunk spezifische Kriterien im Ausgleich von Meinungs- und Medienfreiheit und Rechten Dritter insofern, als die Breitenwirkung⁶³ des Mediums vor allem im Fernsehen erhöhte Gefährdungs- und Verletzungsintensität bedeuten⁶⁴ und durch die Art der Sendung gesteigert werden kann.⁶⁵ Die Aufnahme eines Beitrags in eine Mediathek eines Rundfunkveranstalters, über die der Beitrag auch im Internet abgerufen werden kann, verstärkt eine Rechtsverletzung in ihrer Intensität, wie ja generell das Internet die ehrbeeinträchtigende oder persönlichkeitsverletzende Wirkung einer Äußerung verstärken kann,⁶⁶ wobei auf die konkrete Breitenwirkung abzustellen ist. Wird eine Rundfunkanstalt daher zu Unterlassung einer Berichterstattung verurteilt, so folgt aus der Unterlassungspflicht die positive Verpflichtung, den Beitrag aus der Mediathek zu entfernen, so der BGH in einem Beschluss vom 12.7.2018.⁶⁷ Darüber hinaus hat sie durch Einwirkung auf gängige Suchmaschinen dafür Sorge zu tragen, dass der Beitrag nicht weiter aus dem Cache der Suchmaschinen abgerufen werden kann. Weiter reicht ihre Störerhaftung jedoch nicht. Allein der Umstand, dass der Beitrag weiterhin im Internet abrufbar ist, weil ihn Dritte weiter verbreiten, bedeutet also noch keinen Verstoß gegen die Unterlassungspflicht. Eben dies muss dann aber bedacht werden, wenn ein Rundfunkveranstalter einen Beitrag in seine Mediathek einstellt oder anderweitig online verfügbar hält. Gleiches dürfte gelten, wenn eine Rundfunkanstalt einen Beitrag in ihr Presseportal einstellt; dass der Rundfunkauftrag des § 11 RStV – jetzt § 26 MStV – hier keine subjektiven Rechte verleiht, wird vom OVG Münster klargestellt.⁶⁸

b) Drittäußerungen

Die grundrechtliche Funktion des Rundfunks, die Vielfalt bestehender Meinungen zu vermitteln, erstreckt sich auch auf

- 52 Vgl. *Trute*, Freiheit von Presse und Film, HGR IV, 2011, § 104 Rn. 15.
 53 OVG Berlin-Brandenburg, 16.8.2022 – 6 S 37/22, AfP 2022, 456, Rn. 13 f.
 54 Vgl. z.B. für § 96 BHO OVG Münster, 28.1.2019 – 15 A 1519/16, Rn. 25 f.
 55 VGH BW, 6.11.2019 – 1 S 2005/19, Rn. 72.
 56 BVerwG, 26.4.2021 – 10 C 1/20, BVerwGE 172, 222 nach OVG Bremen, 30.10.2019 – 1 LB 118/19, NordÖR 2020, 182.
 57 BVerwG, 26.4.2021 – 10 C 1/20, Rn. 17.
 58 OVG Berlin-Brandenburg, 8.6.2022 – 6 B 1/21, ZUM-RD 2022, 726.
 59 BVerwG, 26.4.2021 – 10 C 1/20, Rn. 31, dort zu weiteren abwägungsrelevanten Gesichtspunkten.
 60 OVG Berlin-Brandenburg, 5.2.2020 – 6 S 59/19, AfP 2020, 541, Rn. 101.
 61 OVG Berlin-Brandenburg, 12.1.2016 – OVG G N 55.15, DVBl 2016, 326; näher *Degenhart*, BonnK (Fn. 1), Rn. 225.
 62 VG Karlsruhe, 25.8.2022 – 3 K 606/21, NVwZ 2022, 1657; VGH BW, 20.2.2022 – 4 S 2096/22.
 63 Vgl. BVerfG, 4.6.1973 – 2 BvQ 1/73, BVerfGE 35, 202, 234 – Lebach; BVerfGE, 14.7.1994 – 1 BvR 1595/92 u. a., BVerfGE 91, 125, 135; BVerfG (K), 25.11.1999 – 1 BvR 348/98, ZUM-RD 2000, 55 (Lebach II); zur Breitenwirkung von Äußerungen in den „Sozialen Medien“ s. grundsätzlich BVerfG (K), 19.5.2020 – BvR 2397/19, NJW 2020, 2622.
 64 Zu „Aktenzeichen XY“ instruktiv Schweizerisches Bundesgericht, EuGRZ 1996, 329.
 65 BVerfG, 4.6.1973 – 2 BvQ 1/73, BVerfGE 35, 202, 234, 239 f. für Dokumentarspiel; kritisch *Wenzel*, AfP 1974, 613: Bedenken gegen Abstellen auf Einschaltquote und Gattung der Darstellung; s. ferner *Löffler*, NJW 1974, 1233.
 66 BVerfG (K) 19.5.2020 – 1 BvR 2397/19, ZUM RD 2020, 565, Rn. 34.
 67 BGH, 12.7.2018 – 1 ZB 86/17, K&R 2018, 791.
 68 OVG Münster, 8.8.2018 – 13 A 1518/16.

Äußerungen Dritter in Interviews oder Diskussionsrunden, insbesondere in Live-Sendungen. Der Rundfunkveranstalter muss sich diese nicht ohne Weiteres zurechnen lassen, insbesondere sind Moderatorin oder Interviewer grundsätzlich nicht gehalten, sich von unsachlichen oder auch beleidigenden Äußerungen zu distanzieren, wie der Österreichische Verfassungsgerichtshof Wien für Art. 10 EMRK im Fall eines Journalisten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entschied – wobei die Bezeichnung „plem-plem“ noch nicht als Verstoß gegen das für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geltende Sachlichkeits- und Objektivitätsgebot nach ORFG AUT gesehen wurde.⁶⁹ So ist auch für den Betreiber eines Newsportals die bloße Verlinkung in einem Artikel zu einer anderen Webseite mit einer diffamierenden Äußerung grundsätzlich nicht mit dem Verbreiten der diffamierenden Äußerung gleichzusetzen, fordert Art. 10 EMRK vielmehr die Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, so vor allem auch die Einhaltung der journalistischen Ethik.⁷⁰

4. Rundfunkverbreitung – Unionsrecht und Weiterverbreitung

Vom Grundrechtstatbestand der Rundfunkfreiheit erfasst wird auch die Verbreitung. Rundfunk im Sinne von Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG setzt rundfunktechnische Distribution an die Allgemeinheit voraus. Rundfunkfreiheit ist deshalb auch Freiheit der rundfunkmäßigen Verbreitung,⁷¹ ob terrestrisch, via Kabel, über Satellit oder Internet. Sie ist Wirkungsvoraussetzung für die Rundfunkfreiheit. Zur Satellitenrundfunkrichtlinie 93/83/EG entschied der EuGH mit Urteil vom 8. 9. 2022,⁷² dass die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Verbreitung von durch Satellit übermittelten und zum öffentlichen Empfang bestimmten Fernseh- oder Radiosendungen keine Kabelweiterverbreitung i. S. v. Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie darstellt, wenn diese Weiterverbreitung durch eine andere Person als ein Kabelunternehmen im Sinne dieser Richtlinie, wie etwa ein Hotel, erfolgt. Insbesondere kann hier das ausschließliche Recht, die öffentliche Wiedergabe von Sendungen von Sendeunternehmen zu erlauben oder zu verbieten, nach Art. 8 Abs. 3 der RL 2006/115/EG Dritten nur dann entgegengehalten werden, wenn die betreffende Wiedergabe an Orten stattfindet, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, was nicht der Fall ist, wenn die Wiedergabe eine im Preis der Hauptleistung- der Beherbergung enthaltene Zusatzleistung darstellt.⁷³ Der Gerichtshof bestätigte damit den Obersten Gerichtshof Portugal. Für die Weitersendung eines per Satellit empfangenen Programms durch ein Kabelnetz an die Empfangsgeräte der Bewohner einer Senioreneinrichtung bejaht demgegenüber OLG Dresden eine vergütungspflichtige öffentliche Wiedergabe i. S. v. § 15 Abs. 3 UrhG, Art. 3 Abs. 1 RL 2002/29/EG (Info-Soc-Richtlinie) sowie Art. 8 RL 2006/115/EG.⁷⁴

5. Werbung

a) Grundlagen

In den tatbestandlichen Schutzbereich des Grundrechts fällt auch die Werbung. Sie ist – wie auch Inserate in der Presse – unter zwei Aspekten grundrechtlich zugeordnet: in ihrer Finanzierungsfunktion und als eigenständiges Element freier Kommunikation. Privater Rundfunk insbesondere ist für eine ihm funktionsgerechte Finanzierung i. W. auf sein Werbeaufkommen verwiesen. Für ihn ist Werbung die verfassungsadäquate, durch das Gebot seiner faktischen Zulässigkeit⁷⁵ geschützte Form der Finanzierung.

Als Werbung i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 7 S. 1 RStV (jetzt: MStV) qualifiziert der BayVGH die gegen Selbstkostenerstattung, aber nicht unentgeltlich ausgestrahlte Werbung der Deutschen Fernsehlotterie.⁷⁶ Diese geht, wie die entsprechende Bestimmung des MStV nunmehr formuliert, einer wirtschaftlichen Tätigkeit nach, auch wenn der Reinerlös bestimmten wohltätigen Zwecken zugeführt wird und insoweit keine Gewinnerzielungsabsicht besteht. Der Fernsehveranstalter hatte demgegenüber Social Advertising i. S. v. § 7 Abs. 9 S. 3 RStV – jetzt § 8 Abs. 9 S. 2 MStV – geltend gemacht. Keine Werbung in diesem Sinn ist die politische Werbung, insbesondere Wahlwerbung. Das für die Aufnahme von Wahlwerbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk geltende Prinzip der abgestuften Chancengleichheit⁷⁷ wird vom VG Stuttgart auch auf die Veranstaltung einer Podiumsdiskussion anlässlich einer Bürgermeisterwahl erstreckt, die von einer „informellen Gelegenheitsgesellschaft“ unter Beteiligung von Zeitungsverlagen und einer Rundfunkanstalt veranstaltet wird. Deren Grundrechtsbindung erstreckt sich auf eben diese „Gelegenheitsgesellschaft“.⁷⁸

b) Gebot der Erkennbarkeit, Trennungsgebot

Erkennbarkeit der Werbung als solche und Trennung vom Programm dienen dem Schutz des Publikums vor Irreführung und sollen dazu beitragen, die Unabhängigkeit der Programmveranstaltung zu wahren,⁷⁹ sind also kommunikationsgrundrechtlich gefordert.⁸⁰ Sie dienen gleichermaßen auch dem Schutz des Wettbewerbs durch Klarheit der Information. Eine weite Auslegung des Trennungsgebots vertritt der BayVGH in einem Urteil vom 6. 6. 2018,⁸¹ wenn er es nicht nur auf Programminhalte, sondern alle Sendungsteile, im Ausgangsfall einen in einen Werbespot eingestreuten sozialen Appell zur Unterstützung eines Kinderhilfswerks von 15 Sekunden. Dem ist das BVerwG beigetreten.⁸²

Zum Gebot der Erkennbarkeit nach § 7 Abs. 3 S. 1 RStV bzw. § 8 Abs. 3 S. 1 MStV betont VG München⁸³ dessen eigenen Regelungsgehalt neben dem des Trennungsgebots nach § 7 Abs. 3 S. 3 RStV bzw. § 8 Abs. 3 S. 3 MStV. Auch wenn, insbesondere bei programmintegrierter Werbung, ein Werbespot als solcher angekündigt ist, muss doch nach seiner konkreten Gestaltung auch für den nicht sonderlich aufmerksamen Zuschauer erkennbar sein, dass gerade Werbung läuft. Wenn bei der Übertragung eines Sportereignisses in das Studio umgeschaltet wird, die Werbesprecherin in einer Moderationsrolle auftritt und der für Werbesendungen unübliche Zusatz „live“ eingeblendet wird, so kann dies bei durchschnittlichen, nicht besonders konzentrierten Zuschauerinnen und Zuschauern

69 VerfGH Wien, 10. 12. 2020 – E 2281/2020.

70 EGMR, 4. 12. 2018 – 11257/16, APF 2019, 411.

71 BVerfG, 4. 11. 1986 – 1 BvF 1/84, BVerfGE 73, 118, 196 ff.; BVerfG, 5. 12. 1991 – 1 BvF 1/85, 1/88, BVerfGE 83, 238, 322 ff.

72 EuGH, 8. 9. 2022 – C-716/20, K&R 2023, 122.

73 EuGH, 8. 9. 2022 – C-716/20, Rn. 79; zur „öffentlichen Wiedergabe“ in einem Hotel s. auch OLG München, 24. 11. 2022 – 29 U 6583/21, ZUM-RD 2023, 85 – Vorlagebeschluss.

74 OLG Dresden, 10. 1. 2023 – 14 U 1307/22.

75 Vgl. BVerfG, 5. 12. 1991 – 1 BvF 1/85, 1/88, BVerfGE 83, 238, 297; Degenhart, Rundfunkfreiheit, HGR IV, 2011, § 105 Rn. 47.

76 BayVGH, 6. 6. 2018 – 7 B 17.2384, ZUM 2019, 891, Rn. 26 ff.; über die zugelassene Revision wurde soweit ersichtlich noch nicht entschieden.

77 Degenhart, BonnK (Fn. 1), Art. 5 I und II Rn. 364.

78 VG Stuttgart, 26. 10. 2020 – 7 K 5192/29.

79 BVerwG, 14. 10. 2015 – 6 C 17/14, BVerwGE 153, 129 Rn. 11 = K&R 2016, 67, Gounalakis/Wege, K&R 2006, 97, 100.

80 Ladeur, in: Binder/Vesting, Rundfunkrecht, 4. Aufl. 2018, § 7 RStV Rn. 28; Gounalakis, WRP 2005, 1476, 1478 f.; Hain, K&R 2008, 661, 662.

81 BayVGH, 6. 6. 2018 – 7 BV 17.661, ZUM-RD 2018, 595.

82 BVerwG, 27. 6. 2019 – 6 B 150.18, K&R 2019, 750.

83 VG München, 6. 11. 2018 – M 17 K 17/1764, ZUM-RD 2019, 355.

durchaus den Eindruck erwecken, hier würde lediglich die Übertragung durch weitere Hintergrundinformationen aus dem Studio vertieft. Hierin sah das VG zu Recht einen Verstoß gegen das Gebot der Erkennbarkeit als Werbung. Die Erkennbarkeit werblicher Elemente war auch maßgebliches Kriterium für zulässige Produktplatzierung gemäß § 7 Abs. 7 S. 3 RStV bzw. § 8 Abs. 7 S. 3 MStV in einer Entscheidung des VG Köln aus 2020.⁸⁴ Ein neuer Kinofilm – 50 shades of grey – war mit zahlreichen Sequenzen in eine Reality-Show so umfangreich eingeblenndet und mit den redaktionellen Inhalten verknüpft worden, dass, so das VG, Unterscheidbarkeit von beworbenem bzw. platziertem Produkt und redaktionell gestalteten Elementen für das Publikum nicht mehr gegeben war. Kann „der Zuschauer nicht hinreichend klar unterscheiden, welche Elemente des Sendegeschehens werbebestimmt sind und welche nicht“, so dominiert entgegen § 7 Abs. 7 S. 3 Nr. 3 RStV (bzw. der entsprechenden Bestimmung des § 8 MStV) der Werbezweck in unzulässiger Weise.⁸⁵

Diese Anforderungen gelten, so BVerwG,⁸⁶ in besonderer Weise auch für die Ankündigung von Dauerwerbesendungen nach § 7 Abs. 5 RStV bzw. § 8 Abs. 5 MStV, da diese eine Ausnahme vom Trennungsgebot darstellen und hier erst recht der Normzweck des Gebots der Erkennbarkeit eingreife. Eine Ausnahme vom Trennungsgebot bilden Dauerwerbesendungen. So müsse zwischen anderen Sendeformaten und der Dauerwerbesendung eine Zäsur liegen, die aufgrund ihres Gesamteindrucks für den Zuschauer klar, deutlich und zweifelsfrei erkennbar mache, dass Werbung folge. Auch hier ist Maßstab der durchschnittliche, nicht sonderlich konzentrierte Zuschauer, der das Programm an sich vorbeiziehen lasse.⁸⁷ Eine Dauerwerbesendung liegt hiernach vor, wenn redaktionelle und werbliche Element vermisch sind und sie über die Länge herkömmlicher Werbespots hinausgeht.

Ausfluss des Trennungs- und Kennzeichnungsgebot ist auch das Schleichwerbungsverbot, das bei der wiederholten positiv besetzten Nennung eines Produktnamens in einer Hörfunksendung verletzt wird – eine für regionale oder lokale Hörfunksender, die gelegentlich Vertreter der lokalen Wirtschaft zum Gespräch einladen, durchaus typische Fallgestaltung.⁸⁸

c) Werbebeschränkungen

Für eine Reihe von Produkten und sonstigen gewerblichen Angeboten darf im Rundfunk nicht oder nur eingeschränkt Werbung stattfinden – so für öffentliches Glücksspiel nach Glücksspielstaatsvertrag, § 5 Abs. 3 S. 1 GlüStV in Rundfunk und Internet. Werbung in diesem Medium wird auf Grund seiner Reichweite in besonderem Maß ein Beitrag zum Gefährdungspotential von Glücksspielen zugeschrieben, im Internet ein zusätzliches Gefahrenmoment durch den hier stets möglichen sofortigen Übergang zur Teilnahme am Spiel.⁸⁹ Das Verbot gilt jedoch nicht für Sponsoring – weshalb sich die Frage nach der Abgrenzung zur Werbung stellen kann. Der BayVGH geht hier jedoch von einem glücksspielrechtlichen Werbebegriff aus; hiernach ist ein über die Nennung des Namens des Sponsors hinausgehender Hinweis, der geeignet ist, eine Anreizwirkung zu entfalten, als unzulässige Werbung zu qualifizieren, auch wenn es sich noch um rundfunkrechtlich zulässige Imagepflege handeln sollte.⁹⁰ Wenn bestimmte Glücksspiele wie z. B. ein Online-Casino in einem Bundesland zulässig sind, ist gleichwohl bundesweit ausgestrahlte Werbung hierfür unzulässig, auch dann, wenn darauf hingewiesen wird, dass Teilnahme nur bei Wohnsitz in dem jeweiligen Bundesland zulässig ist; das OLG Köln sieht hier den Programmveranstalter als wettbewerbsrechtlich verant-

wortlich, auch wenn die Werbung durch eine Werbetochter akquiriert worden war und sieht seine Prüfungspflicht ungeachtet seiner verfassungsrechtlichen Stellung als verletzt.⁹¹

d) Dienstleistungsfreiheit, Art. 56 EUV und Charta

Zum Schutz des Medienpluralismus können Eingriffe in die Dienstleistungsfreiheit des Art. 56 AEUV und die Kommunikationsfreiheiten des Art. 11 GRCh durch Werbebeschränkungen gerechtfertigt sein – so der EuGH auf Vorlage des LG Stuttgart im einem Urteil vom 3. 2. 2021.⁹² Gegenstand der Vorlage war § 7 Abs. 11 RStV (jetzt § 8 Abs. 11 MStV), wonach die regionale Verbreitung von Werbung in einem bundesweit verbreiteten bzw. zugelassenen Programm nur zulässig ist, wenn das Landesrecht dies gestattet. Die Bestimmung fällt, da sie insbesondere nicht dem Schutz der Zuschauer dient, nicht unter Art. 4 Abs. 1 AVMD-Richtlinie über strengere Bestimmungen der Mitgliedstaaten. Der EuGH bejaht eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs, die aber durch das Allgemeininteresse an Aufrechterhaltung des Medienpluralismus gerechtfertigt werden kann. Sie muss verhältnismäßig sein, insbesondere geeignet, das angestrebte Ziel in kohärenter Weise zu verwirklichen, was, so der EuGH, das vorliegende Gericht zu prüfen hat.⁹³ In einer Ungleichbehandlung im Verhältnis zu Streaming-Sendungen im Internet sieht der Gerichtshof einen Hinweis auf fehlende Kohärenz.

Dass Werbung in den Schutzbereich der Meinungs- und Informationsfreiheit des Art. 11 Abs. 1 GRCh – sowie des Art. 10 EMRK⁹⁴ fällt, ist nach der Rechtsprechung des EuGH vorauszusetzen; die Werbebeschränkung nach Art. 7 Abs. 11 RStV (Art. 8 Abs. 11 MStV) als Eingriff in diese Freiheiten nimmt hier „die besondere Form eines Eingriffs in die durch Art. 11 Abs. 2 der Charta speziell geschützte Medien- oder Rundfunkfreiheit an.“⁹⁵ Die Grundrechte der Charta sind nach Art. 51 GRCh anwendbar, da die den Dienstleistungsverkehr beeinträchtigende Bestimmung des nationalen Rechts hier in Durchführung des Rechts der Union ergangen ist. Zur Rechtfertigung des Eingriffs nach Art. 52 Abs. 1 GRCh sieht der EuGH das Verbot, da im Staatsvertrag festgelegt, als gesetzlich vorgesehen und den Wesensgehalt des Grundrechts während, da das Verbot nur einen bestimmten Kommunikationskanal betreffe, auch verfolge, so der Gerichtshof, die Regelung ein Ziel von allgemeinem Interesse und sei verhältnismäßig. Art. 20 GRCh stehe der nationalen Regelung nicht entgegen, „sofern sie nicht zu einer Ungleichbehandlung der nationalen Fernsehveranstalter und der Anbieter von Werbung im Internet in Bezug auf die Ausstrahlung von Werbung auf regionaler Ebene führt“. Dies wiederum hat das vorliegende Gericht zu prüfen.

84 VG Köln, 9. 6. 2020 – 6 K 12278/17, ZUM-RD 2020, 620 – dort auch zu den Begründungserfordernissen für die Entscheidung der ZAK.

85 VG Köln, 9. 6. 2020 – 6 K 12278/17, ZUM-RD 2020, 620, 623 f.

86 BVerwG, 24. 6. 2020 – 6 C 26/18.

87 BVerwG, 24. 6. 2020 – 6 C 26/18, Rn. 25.

88 VG Bayreuth, 24. 9. 2018 – B 3 K 18/764, ZUM-RD 2019, 295 – die BLM hatte es hier bei dem mildesten Mittel der „Missbilligung“ eines Beitrags belassen.

89 VG Regensburg, 30. 5. 2018 – RO 5 S 16.681, K&R 2018, 529, Rn. 41; dort zur Verfassungs- und Unionsrechtskonformität des Verbots; dazu auch VG München, 9. 8. 2018 – M 17 S 18.3799, ZUM-RD 2018, 698, Rn. 55.

90 BayVGH, 20. 8. 2020 – 7 CS 20.356, NVwZ-RR 2021, 349, Rn. 18.

91 OLG Köln, 3. 6. 2022 – 6 U 47/20, ZUM-RD 2022, 650, Rn. 21 ff., anhängig beim BGH, I ZR 101/22.

92 EuGH, 3. 2. 2021 – C-555/19, K&R 2021, 183 nach LG Stuttgart, 12. 7. 2019 – 20 O 43/19, nachgehend LG Stuttgart, 23. 12. 2021 – 20 O 43/19, ZUM-RD 2022, 170.

93 EuGH, 3. 2. 2021 – C-555/19, K&R 2021, 183, Rn. 61 ff.

94 Vgl. Degenhart, BonnK (Fn. 1), Rn. 133, 136.

95 EuGH, 3. 2. 2021 – C-555/19, K&R 2021, 183, Rn. 83 nach LG Stuttgart, 12. 7. 2019 – 20 O 43/19.

Dieses verneint in seinem abschließenden Urteil in Anwendung der Maßstäbe des EuGH die Verhältnismäßigkeit der Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit und sieht den Gleichheitssatz im Verhältnis zu Streaming im Internet verletzt.⁹⁶

Für Plattformbetreiber gelten Meinungs- und Informationsfreiheit nach Art. 11 Abs. 1 GRCh.⁹⁷ Hieran ist die Verpflichtung der Diensteanbieter zu messen, die Inhalte, die Nutzer auf ihre Plattformen hochladen wollen, vor ihrer öffentlichen Verbreitung zu überprüfen. Keine audiovisuellen Mediendienste i. S. v. Art. 1 Abs. 1 lit. a AVMD-Richtlinie sind nach einer Entscheidung des EuGH vom 2.10.2018 auf Vorlage des BGH⁹⁸ ein über YouTube zu Werbezwecken betriebener Videokanal und ein dort verbreitetes Werbevideo.

6. GWB, UWG

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind Unternehmen im kartellrechtlichen Sinn, auch für sie gilt das GWB, wie der Kartellsenat des BGH bereits im Urteil Einspeisentgelt I entschieden hatte⁹⁹ und mit den Entscheidungen Einspeisentgelt II¹⁰⁰ und III¹⁰¹ vom 18.2.2020 bestätigte. Die Kündigung des Vertrags über die Einspeisung des Gemeinschaftsprogramms ARTE war hiernach, weil auf einem abgestimmten Verhalten der Gesellschafter des Gemeinschaftsunternehmens beruhend, nichtig.

Zum europäischen Wettbewerbsrecht sieht der EuGH im Urteil vom 9.12.2020¹⁰² Gebietsschutzklauseln in Lizenzvereinbarungen, die für bestimmte audiovisuelle Inhalte die grenzüberschreitende Erbringung von Rundfunkdiensten unterbinden (Geoblocking), als potentiell wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen i. S. v. Art. 101 Abs. 1 AEUV. Hier käme möglicherweise ein unverhältnismäßiger Eingriff in diese Grundrechte in Betracht, wenn Unternehmen der Tabakindustrie generell daran gehindert würden, das Medium Internet zur Förderung ihres Erscheinungsbildes einzusetzen.¹⁰³

Zum Missbrauchstatbestand des § 19 Abs. 2 GWB anerkennt der Kartellsenat des BGH das berechnete Interesse eines regionalen oder lokalen Senders oder einer Sendergruppe, für Hörfunkwerbung im eigenen Sendebereich zu angemessenen Bedingungen Zugang „auch zu nationalen Werbekunden zu erhalten, dadurch Einkünfte zu erzielen und so den Fortbestand und die Entwicklung der eigenen Sender zu sichern“. Ein marktbeherrschendes Unternehmen, das als Intermediär bundesweit Radiosendezeiten vermittelt, hat daher gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB diskriminierungsfreien Zugang zu seinem Vertriebssystem zu gewähren. Für das an sich sachgerechte Kriterium der Empfangbarkeit eines Senders wird jedoch eine landesweite Hörfunklizenz als nicht aussagekräftig gesehen – sie besage nichts über die tatsächliche Empfangbarkeit in einem Flächenland.

Ob Blogs im Internet in den Schutzbereich der Presse- oder Rundfunkfreiheit des Grundgesetzes fallen, lässt KG Berlin im Urteil vom 8.1.2019 zum Verbot der Irreführung durch Nichtkennzeichnung des kommerziellen Zwecks einer geschäftlichen Handlung nach. § 5a Abs. 6 UWG dahingestellt.¹⁰⁴ Da die Verbotsnorm des UWG unionsrechtlich determiniert sei,¹⁰⁵ komme, so das KG, nicht Art. 5 Abs. 1 GG, sondern Art. 11 GRCh zur Anwendung.¹⁰⁶ Soweit es um medienpezifische Vermittlungsleistungen geht, kommt die Medienfreiheit des Abs. 2 zur Anwendung, im Übrigen die Meinungsfreiheit des Abs. 1. Von der Medien- und Meinungsfreiheit umfasst sieht das KG zu Recht auch Berichte über Modetrends, die nicht weniger schutzwürdig seien als gesellschaftliche Themen. Wie für die Freiheiten des Art. 5 Abs. 1 GG, dürfen auch die Gewährleistungen des Art. 11 der Charta

nicht von einer inhaltlichen Bewertung abhängig gemacht werden.¹⁰⁷ Das Verbot der Irreführung durch Unterlassen in § 5a UWG dient legitimen Zwecken und ist als solches verhältnismäßig i. S. v. Art. 52 Abs. 1 S. 2 GRCh,¹⁰⁸ doch verletzt die generelle Vermutung, dass unternehmerisch tätige Influencer, die Produkte oder Marken in ihren Beiträge präsentieren, damit kennzeichnungspflichtige kommerzielle Kommunikation betreiben, deren Meinungs- und Medienfreiheit.

7. Arbeitsrecht

Eine Frage der Rundfunkfreiheit sind für öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk gleichermaßen die arbeitsrechtlichen Beziehungen zu den Rundfunkmitarbeitern; die Rundfunkfreiheit entfaltet hierbei grundrechtliche Drittwirkung.¹⁰⁹ Rundfunkfreiheit als Programmfreiheit bedingt neben der Auswahl der an der Programmgestaltung Mitwirkenden die Entscheidung darüber, ob diese Mitarbeiter fest angestellt werden oder ob ihre Beschäftigung aus Gründen der Programmplanung auf eine gewisse Dauer oder ein gewisses Projekt zu beschränken ist. „Dies schließt die Befugnis ein, bei der Begründung von Mitarbeiterverhältnissen den insoweit jeweils geeigneten Vertragstyp zu wählen.“¹¹⁰

Freie Mitarbeiter und befristete Arbeitsverhältnisse sind hier Daueraufgabe der Rechtsprechung. Für die Befristung insbesondere ist zu entscheiden, ob die Rundfunkfreiheit des Arbeitgebers, also der Rundfunkanstalt gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 TzBfG, die Eigenart des Arbeitsverhältnisses in einer Weise bestimmt, die in Abwägung mit dem durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Bestandsschutz des Arbeitnehmers die Befristung rechtfertigt. Die Bestimmung des TzBfG ist allgemeines Gesetz i. S. v. Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG, das seinerseits gemäß der Wechselwirkung zwischen Grundrecht und Schrankengesetz im Blick auf die Rundfunkfreiheit der Rundfunkanstalt bzw. des Rundfunkunternehmens anzuwenden ist.¹¹¹ Für programmgestaltende Mitarbeiter wird ein grundrechtlich relevantes Interesse an der Befristung von Arbeitsverhältnissen aus dem rundfunkverfassungsrechtlichen Vielfaltsgebot abgeleitet.¹¹² Erforderlich ist eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalls. In seinem Urteil vom 24.10.2018 wertete das BAG eine dem befristeten Arbeitsverhältnis vorgelagerte Tätigkeit als freier

96 LG Stuttgart, 23.12.2021 – 20 O 43/19, AfP 2022, 77.

97 EuGH, 26.4.2022 – C-401/19, K&R 2022, 411.

98 EuGH, 21.2.2018 – C-132/17, K&R 2018, 218, nachgehend BGH 13.9.2018 – I ZR 117/15, K&R 2018, 778.

99 BGH, 16.6.2015 – KZR 83/13, BGHZ 205, 354 = K&R 2015, 582.

100 BGH, 18.2.2020 – KZR 6/17, K&R 2020, 443.

101 BGH, 18.2.2020 – KZR 7/17, AfP 2020, 220.

102 EuGH, 9.12.2020 – C-132-19/P, K&R 2021, 230.

103 BGH, 5.10.2017 – I ZR 117/16, K&R 2018, 46.

104 KG Berlin, 8.1.2019 – 5 U 83/18, WRP 2019, 339.

105 § 5a Abs. 6 UWG dient der Umsetzung von Art. 7 Abs. 2 der RL des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.5.2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der weiterer sowie der VO (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates.

106 BVerfG, 6.11.2019 – 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216 Rn. 54 ff.

107 Für Art. 5 GG s. Degenhart, BonnK (Fn. 1), Rn. 109 f., 199.

108 KG Berlin, 8.1.2019 – 5 U 83/18, WRP 2019, 339, Rn. 53 ff.; für Kennzeichnungspflicht bei Beteiligung am Verkaufserlös s. LG Berlin, 11.2.2020 – 52 O 194/18, MMR 2021, 360.

109 Grundlegend BVerfG 13.1.1982 – 1 BvR 848/77, BVerfGE 59, 231 – ferner BVerfG (K), 15.12.1999 – 1 BvR 729/92, AfP 2000, 84; BVerfG (K), 18.2.2000 – 1 BvR 491/93 u. a., ZUM-RD 2000, 216; BVerfG, (K), 22.8.2000 – 1 BvR 2121/94, ZUM-RD 2000, 535 s. ferner Dörr, ZUM 2000, 666 ff.

110 BAG, 25.8.2020 – 9 AZR 373/19, AfP 2021, 159, Rn. 22 unter Bezugnahme auf BVerfG (K), 18.2.2000 – 1 BvR 491/93 u. a., AfP 2000, 164.

111 BAG, 24.10.2018 – 7 AZR 92/17, ZUM-RD 2019, 363, Rn. 12, unter Aufhebung von SächsLAG, 21.9.2016 – 8 Sa 186/16.

112 BAG, 24.10.2018 – 7 AZR 92/17, ZUM-RD 2019, 363, Rn. 12; s. auch BAG, 26.7.2006 – 7 AZR 495/05, BAGE 119, 138.

Mitarbeiter einerseits als einen nicht für das Bestandsschutzinteresse des Arbeitnehmer, andererseits aber doch gegen das Interesse des Rundfunkveranstalters an einem Wechsel in der Programmgestaltung sprechenden Gesichtspunkt. Daher war die Befristung des Arbeitsverhältnisses eines Producers, obschon in programmgestaltender Funktion, unzulässig.

Dass das grundrechtlich relevante berechnete Interesse des Rundfunkveranstalters an Flexibilität in der Programmgestaltung durch Beschäftigung freier Mitarbeiter sich nicht auf das betriebstechnische und das Verwaltungspersonal und Mitwirkende ohne inhaltlichen Einfluss auf die Verwirklichung des Programms erstreckt, bestätigt das BAG im Urteil vom 25. 8. 2020,¹¹³ in dem es den Arbeitnehmerstatus einer Grafikdesignerin bejaht. Ob dann die Voraussetzungen der Arbeitnehmereigenschaft vorliegen, ist eine Tatfrage, die vom Revisionsgericht nur eingeschränkt überprüfbar ist. Programmgestaltende Tätigkeit liegt demgegenüber vor, wie das LAG Köln in einem Urteil vom 1. 7. 2020 näher ausführt, „wenn die Mitarbeiter typischerweise ihre eigene Auffassung zu politischen wirtschaftlichen, künstlerischen oder anderen Sachfragen, ihre Fachkenntnisse und Informationen, ihre individuelle künstlerische Befähigung und Aussagekraft in die Sendung einbringen, wie dies bei Regisseuren, Moderatoren, Kommentatoren, Wissenschaftlern und Künstlern der Fall ist.“¹¹⁴ Diese Grundsätze gelten auch für die Online-Redaktionen der Rundfunkveranstalter. Die Telemedienangebote der Rundfunkanstalten im Rahmen ihres Programmauftrags werden von deren Rundfunkfreiheit erfasst. Ein Online-Redakteur war demgemäß als programmgestaltender Mitarbeiter einzustufen, da er durch die von ihm erstellten Überschriften und Teaser und das Aussuchen geeigneter Bilder entscheidend den jeweiligen Online-Beitrag im Online-Auftritt der Rundfunkanstalt prägte und Schwerpunkte zu setzen in der Lage war.¹¹⁵ Auch bei einer programmgestaltenden Mitarbeiterin kann dann jedoch ein Arbeitsverhältnis vorliegen, wenn sie weitgehenden Weisungsrechten unterliegt, die nur wenig Raum für Eigeninitiative belassen, wie LAG Berlin-Brandenburg ebenfalls für eine Online-Redakteurin entschied,¹¹⁶ ebenso wie SächsOVG.¹¹⁷

Programmgestaltende Tätigkeit wird vom LAG Berlin-Brandenburg verneint für einen Sounddesigner, obschon er die Tätigkeit als Toningenieur ausübt und hierbei selbst interpretatorischen Einfluss auf Aufnahmen nehmen und selbständig schöpferisch gestalten kann,¹¹⁸ da er hierbei keinen inhaltlichen Einfluss auf das Programm ausübte. Nicht programmgestal-

tend ist ein Kameramann, der in einer Rundfunkanstalt nicht bei größeren Produktionen für Spielfilme oder Features selbstständig künstlerisch tätig ist.¹¹⁹ Programmgestaltend ist demgegenüber die Tätigkeit des Redakteurs, der durch Auswahl der zu beschaffenden Beiträge bzw. das Verfassen eigener Beiträge unmittelbar Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung des Programms nimmt, auch wenn ihm Themen durch den Rundfunkveranstalter vorgegeben werden.¹²⁰ – Zu befristeter Programmmitarbeit existieren tarifvertragliche Regelungen.¹²¹

Ebenso, wie im Arbeitsrecht, ist auch im Recht der Sozialversicherung das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses unter Berücksichtigung der grundrechtlich geschützten Programmgestaltungsfreiheit der Rundfunkveranstalter zu beurteilen. Ob es sich um programmgestaltende Tätigkeit handelt, wird von der Sozialgerichtsbarkeit nach gleichen Kriterien beurteilt, wie von den Arbeitsgerichten, so z. B. – verneinend – vom LSG Baden-Württemberg für eine Radiomoderatorin.¹²²



Christoph Degenhart

ist em.o.Prof. für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Medienrecht an der Universität Leipzig. Er war bis 2020 Mitglied des Verfassungsgerichtshofs des Freistaats Sachsen und von 1998-2010 sachverständiges Mitglied des Medienrats der Sächsischen Landesanstalt für Privaten Rundfunk und neue Medien. Degenhart ist Buchautor im Deutschen Fachverlag und Ständiger Mitarbeiter der K&R.

113 BAG, 25. 8. 2020 – 9 AZR 373/19, AfP 2021, 159; ebenso etwa LAG Köln, 1. 7. 2020 – 10 Sa 26/20, Rn. 31.

114 LAG Köln, 1. 7. 2020 – 10 Sa 26/20, Rn. 35 f.

115 LAG Köln, 1. 7. 2020 – 10 Sa 26/20, Rn. 37.

116 LAG Berlin-Brandenburg, 25. 6. 2020 – 16 Sa 983/18; im Revisionsverfahren stand die Verpflichtung der Rundfunkanstalt zur Auskunftserteilung nach § 10 Entgelttransparenzgesetz in Frage; hierfür war ein richtlinienkonformer Arbeitnehmerbegriff zugrunde zu legen, BAG, 25. 6. 2020 – 8 ZR 145/19, BAGE 171, 195.

117 SächsOVG, 24. 1. 2022 – 4 Sa 262/19.

118 LAG Berlin-Brandenburg, 4. 11. 2020 – 15 Sa 1987/19.

119 LAG Berlin-Brandenburg, 13. 4. 2018 – 2 Sa 1565/17, ZUM 2018, 895, Rn. 58; für Kameramann s. auch LG Rheinland-Pfalz, 14. 3. 2019 – 2 Sa 285/18.

120 LAG Rheinland-Pfalz, 29. 10. 2020 – 5 Sa 200/19 – Revision zurückgewiesen durch BAG, 15. 6. 2021 – 9 AZN 46/21.

121 S. dazu z. B. LAG Hamburg, 2. 12. 2020 – 2 Sa 67/19; LAG Baden-Württemberg, 11. 7. 2022 – 1 Sa 39/21.

122 LSG Baden-Württemberg, 18. 5. 2021 – L 9 BA 1059/19.

RA i. R. Clemens Kochinke, MCL, Attorney at Law*

Länderreport USA

Kurz und Knapp

Die drei Gewalten wetteifern im ersten Halbjahr 2023 um Erfolge mit Schritten gegen Apps, für die Eingrenzung der Haftungsbeschränkung von Kommunikationsdienstleistern im Internet, für Verordnungen zum Urheberrecht unter dem Einfluss künstlicher Intelligenz sowie gegen Schranken im volkswirtschaftlichen Wissensfluss.

I. Urheberrecht am KI-Werk

Das Copyright Office¹ in Washington, bei dem Werke eingetragen werden, damit das Urheberrecht gegen Verletzer gerichtlich durchgesetzt werden kann, verkündete am 16. 3.

* Mehr über den Autor erfahren Sie am Ende des Beitrags.

1 <https://copyright.gov>.